

5. Ostermontag und Ostermontag, 6. Christi Himmelfahrt, 7. Pfingstsonntag und Pfingstmontag, 8. Fronleichnam, 9. Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni), 10. Allerheiligen, 11. Mariä Opferung im November, 12. Mariä unbefleckte Empfängnis. (Mariä Himmelfahrt und Geburt sind auf den folgenden Sonntag verlegt.) Mariä Lichtmess und Verkündigung fallen als gebotene Feiertage fort, obwohl ein besonderer Gottesdienst mit Hochamt usw. an denselben abgehalten werden soll. In einem Schlußwort wird ein Wort des jetzigen Bischofes Dr. Adolf Bertram von Hildesheim aus einem Hirten schreiben an seine Diözesanen zitiert: „Wenn neuer Lärm um päpstliche Erlässe entsteht, so haltet folgende Regel fest: Erstens, vor allem müssen wir den sicheren, richtigen Text in treuer Uebersetzung haben. Dann müssen wir wissen, was den Heiligen Vater veranlaßt hat zu neuen Erlässen und was sein Erlaß bei verständiger Auslegung bedeutet. Drittens abwarten, welche praktische Anwendung eure Bischöfe den Erlässen geben. Nach diesen Grundsätzen handelt. Allen feierlichen Angriffen ver sagt den Glauben . . . Seid davon überzeugt, daß eure Bischöfe nie an treuer Rücksichtnahme auf die Verhältnisse unseres Vaterlandes und auf berechtigte Interessen der weltlichen Autorität es fehlen lassen. Ueber alles dies bewahret auch euer zuverlässiges Vertrauen auf die Leitung des heiligen Geistes, dessen Beistand dem Hirten amte unserer Kirche für alle Zeiten verheißen ist.“ Dem Anhange folgt in 36 Nummern eine genaue chronologische Uebersicht über die im zweiten Bande behandelten Erlässe des Papstes Pius X. und der Römischen Kurie. — Dem Hillingischen Werke über die Reformgesetzgebung des jetzigen Heiligen Vaters — das derselbe zunächst seinen Zuhörern gewidmet hat — wünschen wir auch unter dem Seelsorgehlerus größere Verbreitung, dem es nicht bloß die Gesamtübersicht über die kirchenrechtliche Gesetzgebung erleichtern wird, sondern auch in manchen praktischen Fragen zur Hand gehen kann. Das Buch hat die kirchliche Approbation zu Köln erhalten.

Snabriūf.

Rhotat, Domkapitular.

2) **De Visitatione SS. Liminum et Dioeceseon** ac de relatione S. Sedi exhibenda. Commentarium in decretum „A remotissima Ecclesiae aetate“ jussu Pii X. Pont. O. M. a S. C. Consist. die 31 Dec. 1909 editum. Auctore Cappello. Vol. I. Pustet, Romae 1912. In 8. (p. XV u. 732). Pretium totius operis: Lib. 16.

In drei Büchern will der römische Kanonist Cappello die neue kirchliche Gesetzgebung über die visitatio liminum, die relatio status und die visitatio canonica dioeceseon behandeln. Sein Zweck ist, wie er im Vorwort betont, ein praktischer: er will eine Zusammenstellung aller kirchlichen Gesetze und Vorschriften bieten, welche für die Bischöfe bei Erfüllung der drei angegebenen wichtigen Amtspflichten in Betracht kommen. Diesem vorwiegend praktischen Zwecke entspricht die Anlage des Werkes. Der vorliegende, umfangreiche erste Band bietet im 1. Buch nach einer reichen bibliographischen Zusammenstellung eine kurze prinzipielle und geschichtliche Einleitung (S. 1—22) und eine summarische Erklärung des Defretes der Konsistorial-Kongregation vom 31. Dezember 1909 (Seite 22—64). Daran reiht sich im 2. Buch (S. 65—725) der praktische Kommentar zu den ersten sechs Kapiteln des „Ordo servandus in relatione de statu ecclesiarum“, welcher dem zitierten Defrete der S. C. Consistorialis beigegeben ist. Hier tritt der Autor in die Fußstapfen des Lucidi, *De visitatione SS. Liminum*. Alle einschlägigen Rechtsstoffe, die für die Berichterstattung zu den einzelnen Punkten des Ordo heranzuziehen sind, werden in ausführlicher Weise, meist mit wörtlichem Abdruck der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen behandelt. So bietet das Werk den Praktikern viel, was sie sonst mühsam zusammensuchen müßten, der kanonistischen Wissenschaft selbst wenig neuen Ertrag. Rühmende Anerkennung verdient die präzise und klare, auf

die kirchlichen Entscheidungen und die römische Praxis, sowie die bei der Kurie anerkannten Autoritäten gestützte Zusammenfassung der einschlägigen Partien des geltenden Rechtes. Im 2. Bande will der Autor ein genaues Sachregister bringen, das für die Brauchbarkeit des Werkes allerdings unerlässlich ist. Druckfehler und ungenaue Zitationen sind auch in dieser Arbeit des Verfassers, dessen Produktivität man nur anstaunen kann, nicht selten. Die Ausstattung lässt zu wünschen übrig.

Linz.

Professor Dr. W. Grosam.

3) **Kurzgefasstes Lehrbuch der speziellen Einleitung in das Alte Testament** von Dr. Karl Holzhey, Professor in Freising. Paderborn, F. Schöningh. 1912. Brosch. M. 2.80 = K 3.20; gebunden M. 4. — = K 4.80.

Das vorliegende Buch will Lehrbuch der speziellen Einleitung in die heilige Literatur des Alten Testaments vom kritischen Standpunkte eines katholischen Theologen aus sein. Ein katholischer Theologe aber soll nie, besonders nicht in einem Lehrbuch, vergessen, daß er nicht das Lehramt der katholischen Kirche bildet (vgl. S. 31 unten), sondern im Gegen- teil Neuerungen des katholischen kirchlichen Lehramtes, zu denen seit 1902 auch die Entscheidungen der römischen Bibelkommission gehören, nicht bloß geschichtlich zu registrieren, sondern auch als katholischer Theolog zu verwerten hat. Wenn nun das in Rede stehende Lehrbuch für katholische Alumnen berechnet ist, welche in das Studium der heiligen Schrift einzuführen sind, so ist es ganz unverantwortlich, daß in dem vorliegenden Lehrbuch bei Besprechung des Pentateuchs auf 54 Seiten nicht eine einzige Zeile auch nur geschichtlich registriert, daß die römische Bibelkommission zweimal (27. Juni 1906; 30. Juni 1909) in führender und orientierender Weise in Fragen des Pentateuchs gesprochen hat. Der subjektive Standpunkt des Autors (S. 32, 38, 54) hat gar nicht Ursache, sich in den Vordergrund zu drängen, nachdem die Bibelkommission als päpstliche Behörde über die Autor- schaft des Moses deutliche Erklärungen gegeben hat, welche Ausgangs- punkt der Besprechung in einem Lehrbuch für katholische Theologen sein können, ja sogar müssen. An Stelle einer solchen erwarteten Besprechung findet sich die protestantische Quellenscheidungs-Theorie (S. 32—54) in einer Ausführlichkeit, welche wohl dem kritischen Standpunkte des Verfassers alle Ehre macht, aber nicht dem Lehrziel eines Lehrbuches für katholische Theologen förderlich ist. Die Entscheidung der Bibelkommission de libri Isaiae indole et auctore (29. Juni 1908) findet sich wohl registriert auf Seite 149, 152, verbreitet aber nicht ihr Licht bei der Besprechung der Propheten im allgemeinen und des Isaia im besonderen. Gleches gilt von der Bibel- kommissions-Entscheidung über die Psalmen (1. Mai 1910), welche Seite 119 als geschichtliche Erscheinung verzeichnet ist.

Der Standpunkt des katholischen kirchlichen Lehramtes gegenüber der kritischen Behandlung der Bücher des Alten Testaments von Seite der Fachgelehrten unter Katholiken und Protestanten als ein konservativer, welcher die Überlieferung nie außer acht lässt, als ein zuwartender, welcher sich dem ehrlichen Fortschritt nicht verschließt, hat sich bis jetzt stets als der richtigere erwiesen und wird sich noch im Laufe der Zeit bei Erörterung mancher sogenannter Streitfragen als berechtigt darstellen. Die bei Protestanten beliebte Sprechweise von einem Hexateuch (S. 27 in der Mitte) empfiehlt sich entschieden nicht für einen katholischen Theologen, der das Buch Josue als ein für sich bestehendes und nicht als Annex des Fünfbuches betrachtet. Die Protestanten kümmern sich nicht um die Überlieferung, welche innerhalb des katholischen kirchlichen Lehramtes treu und ehrlich gehütet und gepflegt wird; Katholiken aber finden es leider nicht unter ihrer Würde, Hirn- gespinste der Andersgläubigen den Alumnen in einem Lehrbuch mund-